

Gegenüber den TSL-Anforderungen zu Transport und Schlachtung aus den entsprechenden Kapiteln der Richtlinie Mastschweine 3.0, der Richtlinie Masthühner 3.0, der Richtlinie Milchkühe 2020 und der Richtlinie Mastrinder 2020 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zum 01.01.2021 gültig. Die TSL-Anforderungen zu Transport und Schlachtung werden im Dokument „Richtlinie Schlachtung 2021“ zusammengeführt.

Kapitel	Änderung	Seite
Zusammenführung und stellenweise Vereinheitlichung der TSL-Anforderungen zu Transport und Schlachtung von Mastschweinen, Rindern und Masthühnern. Streichung aller voreingestellten Bewertung als schwere Abweichung (sAbw). Redaktionelle Änderungen.		
1.1 Grundlegendes und Ziele	<b>Konkretisiert</b>	5
<b>Neues Kapitel:</b> 2.3 Betriebsbeschreibung	<b>Verschoben:</b> vormals Zertifizierungsprogramm 2.0, Teil I, Kapitel 9.6.1 Betriebsbeschreibung	8
<b>Neues Kapitel:</b> 2.4 TSL-Eigenkontrolle	<b>Verschoben:</b> vormals Zertifizierungsprogramm 2.0, Teil I, Kapitel 11 Eigenkontrollsystem  Alle 12 Monate ist die TSL-Eigenkontrolle durchführen.	8
3.1 Allgemeine Anforderungen an den Tiertransport zum Schlachtunternehmen	<b>Konkretisiert:</b> Der Transport von TSL-Tieren vom Herkunftsbetrieb bis zum Schlachtunternehmen darf 4 Stunden nicht überschreiten  <b>Neu:</b> Der Auftraggeber des Transportes muss den Notfallplan bei der ersten Beauftragung eines Transporteurs überprüfen, dokumentieren und an den Deutschen Tierschutzbund (schlachtung@tierschutzlabel.info) weiterleiten. Eine Kopie des Notfallplans muss bei dem Fahrer des Transportunternehmens und bei dem Tierhalter vorliegen.  <b>Neu:</b> Der Tierhalter muss die Transportfähigkeit der zu transportieren Tiere bei Transportbeginn prüfen und dokumentieren.  <b>Neu:</b> Sofern das Transportfahrzeug nicht mit einer funktionsfähigen Klimaanlage ausgestattet ist, sind bei Außentemperaturen ab 30 °C keine Transporte mehr zulässig. <b>K.O.</b> Das gilt auch, wenn zu erwarten ist, dass die Temperatur während der Fahrt auf 30 °C oder höher ansteigt. Der Transport ist dann so zu planen, dass er in den kühlen Morgen- oder Abendstunden erfolgt.	9, 10

Kapitel	Änderung	Seite
<p>3.1 Allgemeine Anforderungen an den Tiertransport zum Schlachtunternehmen</p>	<p><b>Neu:</b> Zwischen der Ankunft am Schlachtunternehmen und dem Abladen des ersten Tieres des Transportes dürfen bei Mastschweinen und Rindern maximal 30 Minuten liegen, bei Masthühnern maximal 60 Minuten</p> <p><b>Neu:</b> Der Tierhalter ist für die Erfassung und Übermittlung der Informationen anhand der mitgeltenden Unterlage (MU) für die jeweilige Tierart an das Schlachtunternehmen verantwortlich. Das Dokument (die tierartspezifische MU) muss mit den Lieferpapieren an das Schlachtunternehmen abgegeben werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• MU 11.4 → <b>Richtlinie Mastschweine,</b></li> <li>• MU 9.1 → <b>Richtlinie Milchkühe,</b></li> <li>• MU 9.6 → <b>Richtlinie Mast von Rindern</b> und</li> <li>• MU 10.9 → <b>Richtlinie Masthühner</b></li> </ul> <p>Das Schlachtunternehmen muss entsprechend der angelieferten Tierart die MU 11.4 → <b>Richtlinie Mastschweine,</b> MU 9.1 → <b>Richtlinie Milchkühe,</b> MU 9.6 → <b>Richtlinie Mast von Rindern</b> oder MU 10.9 → <b>Richtlinie Masthühner</b> sowie die MU <b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.,</b> MU <b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b> oder MU <b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b> → <b>Richtlinie Schlachtung</b> umgehend bei jeder TSL-Anlieferung an den Deutschen Tierschutzbund (<a href="mailto:schlachtung@tierschutzlabel.info">schlachtung@tierschutzlabel.info</a>) und den Tierhalter übermitteln.</p>	<p>10;11</p>
<p>3.2 Sachkunde und Zulassung der Transportunternehmen</p>	<p><b>Konkretisiert:</b> Alle Personen, die beim <u>Fangen, Treiben, Verladen und dem Transport</u> von lebenden Tieren mitbeteiligt sind, müssen einen Befähigungs-oder Sachkundenachweis vorweisen</p> <p><b>Neu:</b> Transporte über 65 km dürfen nur von Unternehmen durchgeführt werden, die über eine behördliche Zulassung als Unternehmer für Tiertransporte verfügen. Die Zulassung des Transportunternehmens sowie der Befähigungsnachweis des Fahrers muss der Auftraggeber des Transportes überprüfen und dokumentieren und umgehend an den Deutschen Tierschutzbund (<a href="mailto:schlachtung@tierschutzlabel.info">schlachtung@tierschutzlabel.info</a>) übermitteln.</p>	<p>11</p>

Kapitel	Änderung	Seite
3.3 Transport von Rindern und Schweinen	<p><b>Neu:</b> (Rinder): Die Transportstrecke darf nicht länger als 200 km sein.</p> <p><b>Neu:</b> Die Transportfahrzeuge müssen eingestreut sein, so dass der Boden nicht nass und nicht rutschig ist.</p> <p><b>Geändert:</b> <del>Bei Außentemperaturen unter 10 °C müssen die Böden in den Transportfahrzeugen mit wärmedämmendem Material eingestreut werden.</del> Die Einstreumenge für den Transport von Schweinen muss den Temperaturen entsprechend angepasst werden.</p> <p><b>Neu:</b> Über dem Kopf der Mastschweine müssen mindestens 30 cm Freiraum sein (wenn die Tiere in ihrer natürlichen Körperposition stehen), sofern das Fahrzeug nicht mit einer Ventilation betrieben wird.</p> <p><b>Neu: Empfehlung:</b> Ab einer Außentemperatur von 24 °C sollte das Platzangebot um 20 % erweitert werden.</p>	12
3.4 Transport von Masthühnern	<p><b>Neu:</b> Der Transport beginnt mit der Abfahrt vom tierhaltenden Betrieb und endet mit der Ankunft am Schlachtunternehmen.</p> <p><b>Konkretisiert:</b> Die Tiere müssen auf dem Transport vor Nässe geschützt werden. Der Tierhalter muss beim Verladen der Tiere die Einhaltung dieser Anforderung überprüfen und dies dokumentieren.</p> <p><b>Konkretisiert und Geändert:</b> Die Temperatur in den Transportfahrzeugen ist bei jedem Transport <del>automatisch</del> am Ende der Verladung auf dem Mastbetrieb und bei Ankunft am Schlachtunternehmen zu erfassen und zu dokumentieren.</p>	12;13

Kapitel	Änderung	Seite
4 Anforderungen an die Schlachtung	<b>Ergänzt:</b> 5 Jahre nach der Erstzertifizierung <u>des Schlachtprozesses</u> sind die TSL-Anforderungen auch für alle anderen Tiere der gleichen Kategorie, die an diesem Schlachtunternehmen geschlachtet werden, einzuhalten	14
4 Anforderungen an die Schlachtung	<p><b>Vereinheitlicht:</b> Für den Fall von Störungen oder den Ausfall der Schlachtanlage muss ein Havarieplan vorliegen. Dieser muss insbesondere folgende Punkte berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Unterbringung und Versorgung der Tiere</li> <li>• Gegebenenfalls anderweitige Schlachtung der Tiere</li> <li>• Tiere, die sich bereits außerhalb des Wartebereichs befinden, müssen in den Wartebereich zurückgebracht werden können</li> </ul> <p><b>Neu:</b> Ein System der Videoüberwachung für die Bereiche Anlieferung, Wartebereich, Zutrieb, Betäubung und Entblutung muss etabliert werden. In den Standardarbeitsanweisungen ist die Auswertung festgelegt. Die Auswertung ist sowohl risikoorientiert als auch anlassbezogen vorzunehmen. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen müssen berücksichtigt werden. Die Aufnahmen werden vom Tierschutzbeauftragten und anderen verantwortlichen Mitarbeitern zusätzlich zur Vor-Ort-Kontrolle ausgewertet. Sie sollen mindestens vier Wochen lang aufbewahrt und dem Deutschen Tierschutzbund auf Verlangen gezeigt werden.</p> <p><b>Konkretisiert:</b> Jeder Betrieb hat Standardarbeitsanweisungen vorliegen, nach denen die Mitarbeiter handeln. In den Standardarbeitsanweisungen sind die Tätigkeiten der Mitarbeiter beschrieben, einschließlich Kontrolle der Betäubung und Entblutung, betriebsspezifisch alle technischen Parameter wie Schlachtgeschwindigkeit, Bandgeschwindigkeiten, Art der Fallen zur Ruhigstellung, Art und Schusskraft der Bolzenschussgeräte, Druckparameter bei backloadern, Gaskonzentrationen, Aufenthaltsdauer in den Gasatmosphären, Anzahl der Tiere pro Gondel, Stromstärke, Frequenz, Gleich- oder Wechselstrom, stun-to-stick Intervalle, Art der Entblutung, Dauer der Entblutung. Diese Parameter sind in Bezug auf die Art und das Gewicht der geschlachteten Tiere zu setzen. <b>K.O.</b></p>	14
4.1 Warenstromtrennung und Dokumentation	<b>Ergänzt</b> und <b>vereinheitlicht:</b> Anforderung an die Herkunftssicherung, Wareneingangskontrolle, Identifizierung von TSL-Tieren und Warenstromtrennung	14 ff.
4.3 Fortbildung der Mitarbeiter im Schlachtunternehmen	<b>Vereinheitlicht:</b> Fortbildungspflichten des Tierschutzbeauftragten sowie weiterer Mitarbeiter im Schlachtunternehmen	16

Kapitel	Änderung	Seite
4.4.1 Umgang mit Mastschweinen und Rindern bei der Anlieferung	<b>Neu:</b> (Mastschweine und Rinder): Maximale Abladezeit von <u>30 Minuten</u> <del>60 Minuten</del> nach Ankunft am Schlachtunternehmen.  <b>Neu:</b> Empfehlung: Die Entladung erfolgt möglichst ebenerdig. Rampe befindet sich auf gleicher Höhe wie die Böden der Transportfahrzeuge.	17
4.4.2 Umgang mit Masthühnern bei der Anlieferung	<b>Neu</b> (Masthühner): Maximale Abladezeit von 60 Minuten nach Ankunft am Schlachtunternehmen	17
4.5 Wartebereich und Zutrieb zur Betäubung	<b>Konkretisiert:</b> Während der Wartezeit müssen die Tiere vor ungünstigen Witterungseinflüssen (zum Beispiel direkte Sonneneinstrahlung, Hitze, Kälte, Regen, Wind) geschützt werden. <b>K.O.</b>	18
4.5.1 Wartebereich und Zutrieb für Schweine und Rinder	<b>Geändert:</b> Neugruppierungen der Transportgruppen in den Wartebuchten müssen vermieden werden. (vormals Empfehlung)	18
4.5.1 Wartebereich und Zutrieb für Schweine und Rinder  Anforderungen an den Wartebereich und Zutrieb für Schweine	<b>Geändert und ergänzt:</b> Das Platzangebot je Mastschwein beträgt bis zu einem Körpergewicht von 120 kg mindestens <del>0,6</del> $0,8 \text{ m}^2$ . Schwerere Tiere müssen mindestens eine Fläche von $1,5 \text{ m}^2$ zur Verfügung haben.	19
4.5.1 Wartebereich und Zutrieb für Schweine und Rinder  Anforderungen an den Wartebereich und Zutrieb für Rinder	<b>Geändert:</b> Mindesthöhe für alle Wände von Wartebuchten und Treibgängen von 1,30 m (vormals: Treibgänge sowie Buchtenwände müssen vom Boden aus 1,60 m hohe geschlossene Wände aufweisen.)  <b>Ergänzt:</b> Mindestmaße für Buchtenwände in Gruppenbuchten, die dem Treiber und Betreuer zugewandte Seite, also Türseiten an Treibe- und Betreuungsgängen und die Höhe der Verkleidung in Treibgängen zur Betäubungsfalle.  <b>Neu:</b> Ausnahmen von den Wandhöhen (1,45 m statt 1,6 m) in Einzelfällen möglich bei positiver standortspezifischer Stellungnahme des bsi Schwarzenbek  <b>Geändert:</b> Einzeltreibgänge im Zutrieb müssen mindestens 80 bis 90 cm breit sein. (vormals: Das Platzangebot in Einzeltreibgängen muss pro Tier mindestens 2,20 m Länge und 0,80 m Breite betragen.)	19
4.5.1 Wartebereich und Zutrieb für Schweine und Rinder  Anforderungen an den Wartebereich und Zutrieb für Rinder	<b>Neu:</b> Tiere dürfen in der Vorwärtsbewegung nicht behindert werden. Der Treibgang muss so eng sein, dass sich die Tiere nicht umdrehen können.	20

Kapitel	Änderung	Seite
4.5.2 Wartebereich und Beförderung zur Schlachtung für Masthühner	<b>Konkretisiert:</b> Transportbehälter werden vorsichtig entladen. Sie dürfen nur so gekippt werden, dass die Tiere maximal 30 cm auf das Förderband fallen, wobei sie nicht aufeinander fallen dürfen.	20
4.6.1 Allgemeine Anforderungen an die Betäubung	<p><b>Neu:</b> Eine irreversible Betäubung wird angewendet wann immer dies möglich ist.</p> <p><b>Neu:</b> In die Standardarbeitsanweisungen müssen alle Betäubungsparameter festgelegt sein.</p> <p><b>Neu:</b> Die Betäubungsanlagen und -geräte (auch Ersatzgeräte) und die Mess- und Aufzeichnungsgeräte müssen täglich zu Arbeitsbeginn kontrolliert werden.</p> <p><b>Konkretisiert und vereinheitlicht:</b> Betäubungsanlagen und -geräte (auch Ersatzanlagen und -geräte) müssen regelmäßig nach Herstellerangaben gewartet werden, mindestens aber alle 12 Monate überprüft und nötigenfalls geeicht, repariert oder ausgetauscht werden, bei Auffälligkeiten sofort. Über die Wartung und Eichung sind Nachweise vorzuhalten.</p> <p><b>Neu:</b> Betäubungsanlage und Betäubungsgeräte müssen nach jedem Schlachttag gereinigt werden. Die Reinigung ist zu protokollieren.</p> <p><b>Neu:</b> Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um den Schlachtbereich so ruhig wie möglich zu gestalten. Die Tiere dürfen nicht durch vermeidbare laute Geräusche, Zugluft oder grelles Licht beunruhigt werden.</p>	21
4.6.2 Betäubung von Schweinen	<b>Geändert und Konkretisiert:</b> Der Tierschutzbeauftragte muss täglich bei mindestens 20 % der stündlichen Schlachtleistung (bei geringen Schlachtzahlen von weniger als 100 Tiere pro Tag an mindestens 20 Tieren) <del>einer repräsentativen, betriebsindividuell festgelegten Anzahl</del> in festgelegter Häufigkeit über den Arbeitstag verteilt, die Betäubungseffektivität gemäß Anhang 6.1 beobachten, überprüfen und protokollieren (unmittelbar nach dem Stechen und etwa 40 bis 60 Sekunden nach dem Stechen, MU 7.4). Diese Vorgabe muss in der Standardarbeitsanweisung definiert sein.	21, 22 ff
4.6.2 Betäubung von Schweinen  Betäubung in kontrollierter Atmosphäre mit Verwendung von Kohlenstoffdioxid	<p><b>Neu:</b> Pro Mastschwein von bis zu 120 kg Körpergewicht muss in der Gondel eine Bodenfläche von mindestens 0,5 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.</p> <p><b>Neu:</b> Wird eine Anlage mit einer Ausnahmegenehmigung zur Verlängerung des stun-to-stick Intervalls betrieben, so sind beide betriebsspezifischen Schlüsselparameter (CO<sub>2</sub>-Mindestkonzentration und Betäubungsdauer) in den Standardarbeitsanweisungen aufzuführen. Die Anlage ist entsprechend dieser Vorgaben zu betreiben. <b>K.O.</b></p>	22

Kapitel	Änderung	Seite
4.6.2 Betäubung von Schweinen  Elektrische Durchströmung	<p><b>Neu:</b> Es müssen immer zuerst eine Kopf- und anschließend eine Herzdurchströmung durchgeführt werden. <b>K.O.</b></p> <p><b>Neu:</b> Bis 130 kg Lebendgewicht mindestens 1,3 A für mindestens vier Sekunden.</p> <p><b>Geändert:</b> Tiere mit mehr als 130 kg Lebendgewicht: Kopfdurchströmung mindestens <del>2 A</del> <del>1,8 bis 2 A</del>, bei 50 Hz und <del>250 V</del> <del>260 V</del> für mindestens vier Sekunden. <del>Die Durchströmung muss so lange erfolgen, bis die Tiere sich strecken. Darauf muss Herzdurchströmung folgen.</del></p>	22
4.6.3 Betäubung von Rindern	<p><b>Geändert und Konkretisiert:</b> Der Tierschutzbeauftragte muss täglich bei mindestens 20 % der stündlichen Schlachtleistung (bei geringen Schlachtzahlen von weniger als 100 Tiere pro Tag an mindestens 20 Tieren) <del>einer repräsentativen, betriebsindividuell festgelegten Anzahl</del> in festgelegter Häufigkeit über den Arbeitstag verteilt, die Betäubungseffektivität gemäß Anhang 6.2 beobachten, überprüfen und protokollieren (unmittelbar nach dem Stechen und etwa 40 bis 60 Sekunden nach dem Stechen, MU 7.2). Diese Vorgabe muss in der Standardarbeitsanweisung definiert sein.</p>	23
4.6.4 Betäubung von Masthühnern	<p><b>Konkretisiert:</b> Der Tierschutzbeauftragte muss täglich bei mindestens 2 % der stündlichen Schlachtleistung die Betäubungseffektivität gemäß Anhang 6.3 in festgelegter Häufigkeit, über den Arbeitstag verteilt beobachten und für das jeweilige Betäubungsverfahren kontrollieren und protokollieren (siehe MU 7.6). Diese Vorgabe muss in der Standardarbeitsanweisung definiert sein.</p> <p><b>Neu:</b> Wird bei mehr als 1 % Prozent der Tiere eine fragwürdige oder mangelhafte Betäubungswirkung festgestellt, müssen die Ursachen sofort gesucht und abgestellt werden. <b>K.O.</b></p>	23
4.6.4 Betäubung von Masthühnern  Betäubung in kontrollierter Atmosphäre mit Verwendung von Kohlenstoffdioxid	<p><b>Gestrichen:</b> <del>Die Betäubungswirkung muss nach Verlassen der Betäubungsanlage mindestens 45 Sekunden anhalten.</del></p> <p><b>Neu:</b> Kippvorgang und Bandgeschwindigkeit müssen auf das Gewicht der Tiere angepasst sein. Die Tiere dürfen nicht übereinander sitzen, sie müssen nebeneinander sitzen.</p>	24
4.6.4 Betäubung von Masthühnern  Elektrische Kopfdurchströmung mit Zangen oder Wandgeräten	<p><b>Ergänzt:</b> Der Stromfluss muss bei 180 V und 240 mA <u>mindestens sieben Sekunden anhalten</u>. Der Stromfluss muss bei 100 bis 120 V und 300 bis 400 mA und 50 Hz mindestens vier Sekunden lang anhalten.</p>	24

Kapitel	Änderung	Seite
4.6.4 Betäubung von Masthühnern  Fußnote über elektrische Durchströmung im Wasserbad (im TSL-System befristet bis 31.12.2022):	<b>Neu:</b> In Zusammenarbeit mit dem bsi Schwarzenbek wird die elektrische Durchströmung im Wasserbad mit verlängerter Laufzeit bei Partnerbetrieben als Validierungsprojekt begleitet. Innerhalb dieser Projekte müssen zusätzliche Anforderungen bei der Betäubung und Entblutung sowie im gesamten Schlachtprozess eingehalten werden. Am Ende der Projektlaufzeit können diese zusätzlichen Anforderungen an die Wasserbadbetäubung in die Richtlinie Schlachtung aufgenommen werden.	24;25
4.7.1 Allgemeine Anforderungen an die Entblutung	<p><b>Konkretisiert:</b> Die Entblutung muss so schnell wie möglich auf die Betäubung folgen. Die tierartspezifischen Vorgaben sind zu beachten und umzusetzen. <b>K.O.</b></p> <p><b>Konkretisiert:</b> Der Entbluteerfolg muss bei jedem Tier kontrolliert werden. Bei zweifelhaften und mangelhaften Entblutungen müssen sofort die Ursachen gesucht und abgestellt werden. Die erfolgten Gegenmaßnahmen müssen dokumentiert werden. <b>K.O.</b></p> <p><b>Geändert:</b> Die Entblutezeit muss mindestens <u>3 Minuten 90 Sekunden für Masthühner</u> betragen. <b>K.O.</b></p> <p><b>Neu:</b> Empfehlung: Die Entblutezeit sollte fünf Minuten betragen.</p> <p><b>Konkretisiert und vereinheitlicht:</b> Ein Wiedererlangen des Bewusstseins während der Entblutung darf nicht vorkommen. Jedes Tier muss tot sein, bevor es den weiteren Verarbeitungsprozessen zugeführt wird (beispielsweise Rodding, Absetzen des Schädels, Brühung). Es muss zuvor geprüft werden, ob keine Bewegungen, Cornealreflex, Atmung vorhanden sind und die Muskulatur erschlafft ist. <b>K.O.</b></p>	26;27
4.7.2 Entblutung von Mastschweinen  Entblutung nach der elektrischen Durchströmung	<b>Neu:</b> Die Entblutung kann als ausreichend betrachtet werden, wenn bei einem Mastschwein von 120 kg Lebendgewicht in den ersten zehn Sekunden zwei Liter Blut austreten oder in den ersten 30 Sekunden vier bis viereinhalb Liter Blut.	27
4.7.4 Entblutung von Masthühnern	<b>Neu:</b> Spätestens wenn 0,5 % der am Tag betäubten und geschlachteten Tiere Anzeichen einer fraglichen oder unzureichenden Betäubung oder Entblutung zeigen, ist das System zu überprüfen.	28;29



Kapitel	Änderung	Seite
5 Tierbezogene Kriterien und Organbefunde	<p><b>Ergänzt:</b> Die TBK dürfen nur von Mitarbeitern des Schlachtunternehmens erhoben werden, die nachweislich durch den Deutschen Tierschutzbund geschult wurden. <u>Als Schulungsgrundlage dient das Handbuch zur Erfassung von tierbezogenen Kriterien am Schlachtunternehmen (MU 7.7).</u></p> <p><b>Neu:</b> Erfassung Organbefunde: Im Schlachtunternehmen müssen nachfolgende Organbefunde tierartsspezifisch erfasst und dokumentiert und an den entsprechenden Tierhalter sowie <u>quartalsweise</u> an den Deutschen Tierschutzbund gemeldet werden.</p>	30
5.1 Erfassung tierbezogener Kriterien bei Mastschweinen	<p><b>Ergänzt:</b> <del>Milkspecks</del> Leberbefunde bzw. auch Lebern, die aufgrund pathologischer Veränderungen verworfen werden</p>	30
6.3 Kriterien zur Überprüfung der Betäubungseffektivität bei Masthühnern	<p><b>Neu</b></p>	37;38
6.4 Literaturhinweise	<p><b>Aktualisiert:</b> Literaturhinweise</p>	39
7. Mitgeltende Unterlagen	<p><b>Als mitgeltende Unterlagen im Auszug veröffentlicht:</b></p> <p>7.1 Dokumentation der TSL-Anforderungen bei der Anlieferung von RINDERN an ein TSL-Schlachtunternehmen und Erfassung der TBK</p> <p>7.2 Kriterien zur Überprüfung der Betäubungs- und Entblutungseffektivität bei RINDERN</p> <p>7.3 Dokumentation der TSL-Anforderungen bei der Anlieferung von MASTSCHWEINEN an ein TSL-Schlachtunternehmen und Erfassung der TBK</p> <p>7.4 Kriterien zur Überprüfung der Betäubungs- und Entblutungseffektivität bei MASTSCHWEIN</p> <p>7.5 Dokumentation der TSL-Anforderungen bei der Anlieferung von MASTHÜHNERN an ein TSL-Schlachtunternehmen und Erfassung der TBK</p> <p>7.6 Kriterien zur Überprüfung der Betäubungs- und Entblutungseffektivität bei MASTHÜHNERN</p> <p>7.7 Handbuch zur Erfassung von tierbezogenen Kriterien am Schlachthof</p>	40